

6. Änderung der kantonalen Geldspielgesetzgebung (16/GE 23/423)

Teil 3: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 25 Abs. 1

Kommissionspräsident **Schmid**, SVP: Beim Steuergesetz geht es um neue Steuerabzüge für Lotteriegewinne. Bedeutsam ist das für hohe Gewinne, beispielsweise aus "Lotto" oder "Happy Day", wobei diese bis zu 1 Million Franken steuerfrei sind. Dies betrifft natürlich nur Gewinne aus schweizerischen Lotterien. Gewinne, die trotz Internetsperre im Ausland generiert worden sind, zählen nicht dazu. Aufgrund des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz), das dem kantonalen Recht vorgeht, ist diese Freigrenze bereits seit dem 1. Januar in Kraft. Hierbei gibt es zudem nur wenig Spielraum. Der Betrag könnte lediglich beispielsweise auf 10 Millionen Franken erhöht werden, was aber wahrscheinlich eher nicht die Meinung ist. Es war in der Kommission völlig unbestritten, dass es für den Kanton nach unten keine Handlungsfreiheit gibt. Im Gegensatz dazu besteht bei den Kleinspielen für den Kanton ein grösserer Handlungsspielraum bezüglich des Freibetrags von 1'000 Franken. So könnte man diesen ganz streichen oder auch erhöhen. Diese Freiheit besteht hier, bei den Grossspielen jedoch nicht.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 34 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.